

Überstunden und Minusstunden im Bundesfreiwilligendienst Eine Information für Einsatzstellen und Freiwillige

Überstunden im Bundesfreiwilligendienst

Im Rahmen der BFD-Vereinbarung wird die wöchentliche Arbeitszeit verbindlich festgelegt. Alle Arbeitsstunden, die innerhalb der Arbeitswoche über diese Festlegung hinausgehen, sind Überstunden. Für Hauptamtliche entsteht durch Überstunden zunächst ein Anspruch auf Vergütung der Überstunden sofern nicht in einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung geregelt ist, dass anstelle Vergütung Freizeit gewährt wird. Für die Freiwilligen entsteht jedoch immer und ausnahmslos ein Anspruch auf Freizeitausgleich. Was darauf zurückzuführen ist, dass Freiwillige keine Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Betriebsverfassungsgesetz sind und somit auch weder Lohn noch Gehalt erhalten. Ein finanzieller Vergütungsanspruch müsste vom Bundesamt als Vertragspartner der Freiwilligen im Rahmen der BFD-Vereinbarung geregelt werden, was jedoch nicht der Fall ist.

Die Einsatzstelle hat daher Sorge dafür zu tragen, dass angefallene Überstunden spätestens bis zum Ende des BFD durch Freizeitausgleich ausgeglichen werden.

Geleistete Arbeitsstunden, egal ob im Rahmen der üblichen Wochenarbeitszeit oder bei Überstunden, sind grundsätzlich im Verhältnis 1:1 anzurechnen. Sofern Hauptamtliche für Nacharbeit, Wochenendarbeit oder Arbeit an Feiertagen **Zuschläge** in Geld und/oder Freizeit erhalten, können Freiwilligen diese Zuschläge auf freiwilliger Basis in Form von Zeit ebenfalls gewährt werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Minusstunden im Bundesfreiwilligendienst

Grundsätzlich kennt das Arbeitsrecht keine Minusstunden. Für Hauptamtliche besteht jedoch die Möglichkeit, hierzu im Rahmen eines Tarifvertrages oder im Rahmen einer Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat Regelungen zu Minusstunden zu vereinbaren. Existieren solche Regelungen nicht, gilt auch für Hauptamtliche, dass es Minusstunden nicht gibt. Der Arbeitgeber ist in einem solchen Fall mit der Annahme der Arbeitsleistung in Verzug und muss den Lohn / Gehalt auch ohne Arbeitsleistung bezahlen. Und das ohne Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Nacharbeit. Siehe § 615 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch.

Doch wie sieht das nun bei Freiwilligen im BFD aus? Vertragspartner der Freiwilligen ist nicht die Einsatzstelle, sondern in einem bilateralen Vertragsverhältnis das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Weder im Bundesfreiwilligendienstgesetz noch in der BFD-Vereinbarung des Bundesamts gibt es eine Regelung zu Minusstunden, der die Freiwilligen durch Unterschrift der BFD-Vereinbarung zugestimmt haben. Und ohne Zustimmung zu einem Arbeitszeitkonto, im Rahmen dessen auch Minusstunden entstehen können, gibt es Minusstunden schlicht und ergreifend nicht. Es tritt der oben erwähnte Annahmeverzug der Einsatzstelle ein.

Aber wie sieht es auch, wenn es für Hauptamtliche eine tarifvertragliche Regelung oder eine Betriebsvereinbarung gibt, im Rahmen dessen Minusstunden geregelt werden?

Da Freiwillige wie bereits erwähnt keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sind, haben weder Tarifverträge noch Betriebsvereinbarungen Gültigkeit für Freiwillige. Ein Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarungen zur Regelungen der Arbeitszeiten (Z. B. Dauer und/oder Lage der Arbeitszeit) können auf freiwilliger Basis auch auf Freiwillige angewandt werden, sofern dies im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes möglich ist. Dies findet jedoch seine Grenze, wenn Freiwillige hierdurch schlechter gestellt werden würden, als es die für sie geltenden gesetzlichen oder sonstigen Regelungen vorsehen. Was bei der Frage von Minusstunden eindeutig der

Fall wäre, da eine Schlechterstellung gegenüber § 615 Bürgerliches Gesetzbuch. Das heißt, auch tarifvertragliche Regelungen oder Betriebsvereinbarungen, die Minusstunden regeln, können nicht auf Freiwillige angewandt werden. Das Bundesarbeitsgericht hat bereits in 2011 entschieden, dass der Arbeitgeber Minusstunden nur nachfordern kann, wenn sie wirksam entstanden sind. Maßgeblich ist hierbei die Einhaltung der Vorgaben des anzuwendenden Tarifvertrages oder einer entsprechenden Betriebsvereinbarung. Theoretisch wäre es somit denkbar, dass die Einsatzstelle oder deren Rechtsträger mit den Freiwilligen ergänzend zur BFD-Vereinbarung eine freiwillige schriftliche Vereinbarung zu einem Arbeitszeitkonto einschließlich einer Regelung zu Minusstunden trifft. Da jedoch nicht die Einsatzstelle, sondern das Bundesamt Vertragspartner der Freiwilligen ist, würde eine solche Nebenabrede der Zustimmung des Bundesamts bedürfen. Was das Bundesamt bei Einreichung einer wie auch immer gearteten Nebenabrede zur BFD-Vereinbarung aus Gründen der Gleichbehandlung ausnahmslos ablehnt.

Fazit: Von der Einsatzstelle im Rahmen von Dienstplänen geplante Minusstunden gibt es für Freiwillige im BFD nicht.

Sofern es Regelungen zu einem Arbeitszeitkonto für Hauptamtliche gibt und auch die Freiwilligen die Möglichkeit des Arbeitszeitkontos nutzen dürfen, wären Minusstunden nur dann nachzuarbeiten, wenn diese nicht von der Einsatzstelle geplant, sondern durch die Freiwilligen selbst z. B. im Rahmen einer Gleitzeitregelung entstanden sind. Vollständig ausgeschlossen ist, angefallene Minusstunden mit dem Taschengeld und/oder weiteren Geldbezügen oder dem Erholungsurlaub der Freiwilligen zu verrechnen, da es dafür keine rechtliche Grundlage gibt.

Monats- oder Vier Wochen Dienstpläne

Rein formal betrachtet müsste auch bei Monats- oder Vier Wochen Dienstplänen darauf zu achten sein, dass im Laufe der Arbeitswoche keine Minusstunden entstehen. In der Theorie. In der Praxis lässt sich das sicherlich so handhaben, dass darauf geachtet wird, dass innerhalb der Laufzeit des jeweiligen Dienstplans keine Minusstunden entstehen. Und falls doch, bitte streichen. Was natürlich nicht für angefallene Überstunden gilt.

Nacharbeiten von Minusstunden im Einzelfall

Unabhängig von kollektiven Regelungen zur Arbeitszeit können Minusstunden im Einzelfall auf Wunsch von Freiwilligen entstehen. Wenn z. B. einem Freiwilligen aus persönlichen Gründen zugestanden wird die Arbeit an Tag X früher beenden zu können, dann kann die Einsatzstelle darauf bestehen, dass diese Fehlzeit nachgearbeitet wird. Muss sie aber nicht zwingend. Ein wenig Fingerspitzengefühl wäre in einer solchen Situation sicherlich nicht verkehrt, da es sich schließlich um Freiwillige handelt.

Freiwillige, bei denen aus welchen Gründen auch immer Minusstunden im Rahmen der Dienstplangestaltung angefallen sind, können das also ganz entspannt sehen. Eine Verpflichtung zur Nacharbeit bei Minusstunden durch Dienstplangestaltung der Einsatzstelle ist nicht gegeben.

Und für Einsatzstellen gilt, entweder wird dafür gesorgt, dass Minusstunden im Rahmen der Arbeitszeitgestaltung durch die Einsatzstelle gar nicht erst anfallen. Oder sie freuen sich über das Engagement der Freiwilligen und streichen die Minusstunden ersatzlos spätestens zum Ende des BFD.

Sollte es dazu noch Fragen geben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team
vom Bundesfreiwilligendienst
des Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.